



1. Prüfbericht Gemeindefusion Bubikon – Dürnten – Rüti der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft (ZHAW) vom Oktober 2021
2. Genehmigung der Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kinderbetreuungsinstitutionen in der Gemeinde Rüti
3. Bewilligung der Bauabrechnung betreffend der Erweiterung des Gemeinschaftsgrabs auf dem Friedhof Rüti von CHF 147'660.60 und einer Kreditunterschreitung von CHF 33'339.40 inkl. MwSt.“
4. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich ein zur

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde

vom Montag, 21. März 2022, 19.00 Uhr,

in der Reformierten Kirche Rüti

Die detaillierten Akten zu den traktandierten Geschäften können ab 21. Februar 2022 während den ordentlichen Bürozeiten im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei, Büro 304, 3. OG) eingesehen werden. Ab demselben Datum liegt der Beleuchtende Bericht in der Eingangshalle des Gemeindehauses zum Bezug auf.

Sollten Sie weitere Exemplare des Beleuchtenden Berichtes benötigen, können Sie diese bei der Gemeinderatskanzlei (Telefon 055 251 32 60, E-Mail info@rueti.ch) bestellen oder von der Homepage (www.rueti.ch) herunterladen.

Wir freuen uns, Sie an dieser Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber

Rüti, 21. Februar 2022



Inhaltsverzeichnis

- 1 Prüfbericht Gemeindefusion Bubikon – Dürnten – Rüti der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom Oktober 2021 4
- 2 Genehmigung der Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kinderbetreuungsinstitutionen in der Gemeinde Rüti 15
- 3 Bewilligung der Bauabrechnung betreffend der Erweiterung des Gemeinschaftsgrabs auf dem Friedhof Rüti von CHF 147'660.60 und einer Kreditunterschreitung von CHF 33'339.10 inkl. MwSt. 28



1 Prüfbericht Gemeindefusion Bubikon – Dürnten – Rüti der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom Oktober 2021

Die Vorlage in Kürze

Am 14. September 2020 stimmte die Gemeindeversammlung der Prüfungsinitiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti: Stärkung unserer vernetzten Region“ zu und verpflichtete damit den Gemeinderat eine Fusion der drei genannten Gemeinden zu prüfen und innert 18 Monate der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Mit der Erarbeitung dieses Berichts wurde die ZHAW beauftragt. Die Auftragserteilung erfolgte zusammen mit Dürnten, da in Dürnten eine gleichlautende Initiative ebenfalls überwiesen wurde. Die ZHAW kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Chancen und Risiken grundsätzlich für eine Fusion sprechen, es aber keinen akuten Handlungsbedarf hierzu gibt.

Der Gemeinderat teilt diese Ansicht. Aus seiner Sicht soll daher der Fokus aktuell auf eine gezielte Verstärkung der in vielen Bereichen bereits etablierten und bewährten interkommunalen Zusammenarbeit gelegt und die Chancen einer Bündelung der Kräfte so genutzt werden.

Der Bericht wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
Es erfolgt keine Abstimmung zum Geschäft

Die Vorlage im Detail

Karin Maeder-Zuberbühler reichte dem Gemeinderat am 17. März 2020 zusammen mit zwei Mitunterzeichnenden folgende Initiative ein:

Prüfungsinitiative
„Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti: Stärkung unserer vernetzten Region“
(Diese Einzelinitiative wird zeitgleich in allen drei aufgeführten Gemeinden eingereicht.)

Die unterzeichnenden und in der Gemeinde Rüti wohnhaften Stimmberechtigten, stellen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) folgendes Begehren:

Initiativtext
„Der Gemeinderat Rüti prüft den Zusammenschluss mit den Nachbargemeinden Bubikon und Dürnten. Nach Annahme der Initiative legt der Gemeinderat innerhalb von achtzehn Monaten der Gemeindeversammlung einen Bericht vor.“

Die Gemeindeversammlung vom 14. September 2020 hat der Initiative mit offensichtlichem Mehr zugestimmt. Der Gemeinderat hatte somit 18 Monate Zeit um der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Parallel zur Einreichung der Initiative „Maeder-Zuberbühler“ in Rüti wurden gleichlautende Initiativen auch in den Gemeinden Bubikon und Dürnten eingereicht. In Dürnten wurde der Initiative ebenfalls zugestimmt, in Bubikon wurde sie abgelehnt.

Erarbeitung des Berichts

Die Erarbeitung des Berichts erfolgte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dürnten und umfasste gemäss Initiativtext alle drei Gemeinden, auch wenn Bubikon selbst die Initiative abgelehnt hatte. Um den Gemeindeversammlungen in Rüti und Dürnten einen im Rahmen der Anforderungen fundierten sowie objektiven Bericht vorlegen zu können, wurden verschiedene Fachhochschulen für die Berichterarbeitung angefragt. Letztlich ging der Auftrag an die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), welche mit dem Institut für Verwaltungs-Management (IVM) über ein ausgewiesenes und renommiertes Kompetenzzentrum für Öffentliche Verwaltungen verfügt, welches bereits verschiedene Arbeiten und Studien zum Thema Gemeindefusionen durchführte.

Bei der Erarbeitung wurde Wert daraufgelegt, dass das Thema auf der Basis relevanter Fakten geprüft und eine objektive Einschätzung zu den Chancen und Risiken einer Fusion der drei Gemeinden dargelegt wird. Hierzu wurden als Ausgangslage die Stärken und Schwächen der drei Gemeinden analysiert und auf der Basis bereits erfolgter Gemeindefusionen die entsprechenden Chancen und Risiken einer Fusion für die drei Gemeinden herausgearbeitet.

In ihrem Fazit kommt die ZHAW zum Schluss, dass die Chancen und Risiken grundsätzlich für eine Fusion sprechen, es aber keinen akuten Handlungsbedarf hierzu gibt.

Würdigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat begrüsst die fundierte und faktenbasierte Analyse sowie die Einschätzung der objektiven Chancen und Risiken einer Fusion durch die ZHAW. Das Fazit, dass die Fakten grundsätzlich für eine Fusion sprechen, wird vom Gemeinderat mitgetragen. Diese Einschätzung verstärkt sich, wenn insbesondere die zukunftsgerichteten Kriterien wie die – im Hinblick beispielsweise auf die digitale Transformation besonders wichtige – Innovationsfähigkeit oder die Qualität der Dienstleistungen sowie die Zufriedenheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung in den Fokus gerückt werden. Im Weiteren befinden sich die Strukturen im Kanton Zürich im Wandel. Eine fusionierte Gemeinde mit rund 30'000 Einwohnern könnte in diesem Prozess, aber auch ganz grundsätzlich, eine deutlich stärkere Position einnehmen als dies für die drei einzelnen Gemeinden aktuell möglich ist.

Der Gemeinderat teilt auch die Ansicht, dass in den drei Gemeinden kein akuter Handlungsbedarf besteht, der eine sofortige Fusion zwingend machen würde. Gleichzeitig sieht sich die Gemeinde Rüti mit diversen strategischen, respektive übergeordneten Projekten konfrontiert. Insbesondere die per 1. Januar 2022 in Kraft getretene Einheitsgemeinde bindet nach wie vor viele Ressourcen. Aus Sicht des Gemeinderats soll daher der Fokus aktuell auf eine gezielte Verstärkung der in vielen Bereichen bereits etablierten und bewährten interkommunalen Zusammenarbeit gelegt und die Chancen einer Bündelung der Kräfte so genutzt werden.

Management Summary des ZHAW-Berichts

Die Gemeindeexekutiven von Rüti und Dürnten beabsichtigten, eine ergebnisoffene Prüfung einer möglichen Gemeindefusion durch ein externes Institut durchführen zu lassen. Obschon die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Bubikon die Einzelinitiative "Zusammenschluss Bubikon - Dürnten - Rüti" am 16. September 2020 ablehnte, muss Bubikon gemäss Auftrag der überwiesenen Initiative soweit wie möglich im Prüfbericht mitberücksichtigt werden. Folgende Zielsetzungen sollen bei der Prüfung verfolgt werden:

- *IST-Analyse der Strukturen der Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rüti.*
- *Prüfung einer Gemeindefusion von Bubikon, Dürnten und Rüti.*

Der Prüfbericht zur Gemeindefusion sollte auf ausdrücklichen Wunsch der auftraggebenden Gemeinden evidenzbasiert bzw. wissenschaftlich fundiert sein und möglichst wenig auf individuellen Aussagen und Einschätzungen einzelner Expertinnen und Experten, Exekutivmitglieder oder Verwaltungskader beruhen. Stattdessen wurden Daten aus der kantonalen Gemeindestatistik sowie Daten aus Gemeindestudien zusammengetragen und aufbereitet. Folgende Analyseschritte wurden unternommen:

- *Gemeindestrukturen von Bubikon, Dürnten und Rüti: Beschreibung der IST-Situation und Stärken-Schwächen-Analyse*
- *Prüfung der Gemeindefusion: Chancen und Risiken*

Bewertung der IST-Situation in den Projektgemeinden

Aus der Beschreibung der IST-Situation in den drei Gemeinden lassen sich deren Stärken und Schwächen entweder einzeln oder für alle drei gemeinsam identifizieren. Im Bereich Gemeindestruktur und -charakteristika sind als Stärke aller drei Gemeinden die Nähe zur Natur sowie damit einhergehend die geringe Lärmbelastung zu nennen. Zudem stimmen die Immobilienqualität und -preise, was die Gemeinden vor allem bei Familien attraktiv macht. Die Lage an der Peripherie des Kantons ist eine Schwäche, die sich aufgrund der Kantonsgrenze bei der Raum- und Verkehrsplanung bemerkbar macht. Die Gemeinden sind zudem segmentiert und bestehen aus verschiedenen auch räumlich getrennten Ortsteilen, die eine starke eigene Identität entwickelt haben. Alle drei Gemeinden haben eine unterschiedliche Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur. Im Bereich Bevölkerung und Gesellschaft ist besonders das Bevölkerungswachstum als Stärke hervorzuheben (positiver Wanderungssaldo bei Zu- und Wegzügen), das auch für die Attraktivität der Gemeinden steht. In den Gemeinden ist ein hoher Anteil 0-19jähriger und 40-64jähriger Einwohnerinnen und Einwohnern festzustellen, der in Bubikon und Dürnten über dem kantonalen Durchschnitt liegt und insbesondere auf die in den Gemeinden lebenden Familien zurückzuführen ist. Bei den Schwächen muss zuerst die Alterung der Bevölkerung genannt werden und der im Vergleich mit dem kantonalen Durchschnitt relativ geringe Anteil der 20-39jährigen in den Gemeinden. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung liegt in den drei Gemeinden etwas über dem kantonalen Durchschnitt. Eine weitere Schwäche liegt im geringen Freizeitangebot der Gemeinden.

Stärken und Schwächen der Gemeinden

	Stärken	Schwächen
Gemeindestruktur und -charakteristika	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden zeichnen sich durch eine grosse Nähe zur Natur aus • Geringe Lärmbelastung in den Gemeinden • Gute Immobilienqualität und -preise • Gute Verkehrsanbindung (Rüti) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden sind segmentiert und bestehen aus verschiedenen auch räumlich getrennten Ortsteilen • Unterschiedliche Wirtschaftsstruktur: Dürnten ist landwirtschaftlich, Bubikon gewerblich geprägt. In Rüti gibt es sowohl Gewerbe als auch Dienstleistungen. • Ausbaufähige Verkehrsanbindung (Dürnten) • Lage an der Peripherie des Kantons, Kantonsgrenze erschwert die Koordination in manchen Themenbereichen (z.B. Raumplanung)
Bevölkerung und Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Starkes Bevölkerungswachstum in den letzten 10 Jahren, besonders in Bubikon und Dürnten, hoher Anteil 0-19jähriger und 40-64jähriger (□ attraktiv bei Familien) • Positives Wanderungssaldo bei Zu- und Wegzügen • Im Grossen und Ganzen als angenehm empfundene Sozialstruktur (Dürnten) • Hohe Identität mit den (Teil)Orten bzw. den Gemeinden • Intaktes Vereinsleben 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittsalter der Bevölkerung über kantonalem Durchschnitt, geringer Anteil von 20-39jährigen • Alterung der Bevölkerung nimmt stark zu • Teilweise als nicht passend empfundene Sozialstruktur in der Gemeinde (Rüti) • Geringes Freizeitangebot (in den Bereichen Kino, Bars, Theater etc.)
Gemeindeverwaltung und Politik	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe parteipolitische Übereinstimmung zwischen den Gemeinden • Parteilose/Dorfparteien wichtig für die politische Willensbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungseinrichtungen sind zu wenige vorhanden (besonders Tageseinrichtungen für Kinder), ebenso zu wenige Einrichtungen für Erwachsenenbildung

	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Leistungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung (Dürnten und Rüti) • Ressortzuschnitt ähnlich in allen drei Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Richtplan Oberland weist viele Gebiete zur gemeinsamen Entwicklung aus (Gemeinden können Siedlungsentwicklung nicht mehr autonom vorantreiben)
Gemeindefinanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Geringer Nettoaufwand (pro EinwohnerIn) im Bereich allgemeine Verwaltung (Rüti) • Geringer Nettoaufwand (pro EinwohnerIn), allerdings meist bedingt durch politische Schwerpunktsetzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bubikon: Kultur, Sport und Freizeit, Umweltschutz und Raumordnung, soziale Sicherheit ○ Dürnten: soziale Sicherheit, Gesundheit ○ Rüti: Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbares Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen unter dem kantonalen Durchschnitt • Hoher bis sehr hoher Steuerfuss in allen Gemeinden • Geringer Selbstfinanzierungsanteil in Bubikon und Rüti für Investitionen • Hoher Nettoaufwand (pro EinwohnerIn) im Bereich allgemeine Verwaltung (Bubikon, Dürnten) • Hoher Nettoaufwand (pro EinwohnerIn), allerdings meist bedingt durch politische Schwerpunktsetzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bubikon: Verkehr, Ordnung und Sicherheit, Gesundheit ○ Dürnten: Kultur, Sport und Freizeit, Umweltschutz und Raumordnung, Verkehr ○ Rüti: Kultur, Sport und Freizeit, Umweltschutz und Raumordnung, soziale Sicherheit, Gesundheit, Ordnung und Sicherheit

Bei den Gemeindefinanzen fällt auf, dass das steuerbare Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen unter dem kantonalen Durchschnitt liegt. Alle drei Gemeinden weisen einen hohen bis sehr hohen Steuerfuss auf, Bubikon und Rüti zudem einen geringen Selbstfinanzierungsanteil bei Investitionen.

Im Bereich der Gemeindeverwaltung und -politik ist als Stärke die grosse Gemeinsamkeit der drei Gemeinden zu betonen. Die gilt zum einen für die hohe parteipolitische Übereinstimmung zwischen den Gemeinden. Der Ressortzuschnitt der Exekutive und der

Gemeindeverwaltung ähnelt sich ebenfalls bei den drei Gemeinden. Die Leistungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung ist als gut einzuschätzen. Als Schwächen werden in der Zuzug- und Wegzugsbefragung die wenigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen genannt (besonders die Tagesbetreuung bei Kindern und die fehlenden Angebote zur Erwachsenenbildung fallen hier auf). Eine weitere Schwäche ist, dass der Richtplan Oberland viele Gebiete zur gemeinsamen Entwicklung ausweist. Somit können die Gemeinden in vielfacher Hinsicht die Siedlungsentwicklung nicht mehr autonom vorantreiben.

Chancen und Risiken der Gemeindefusion

Die vorgängigen Analysen können mit Hilfe verschiedener Gütekriterien zu einer Chancen-Risiken Analyse der Gemeindefusion zusammengefasst werden.

Politische Steuerbarkeit: Bei diesem Gütekriterium geht es darum, in welchem Ausmass die Gemeinden die Möglichkeit haben die politische Steuerung wahrzunehmen. Chancen ergeben sich für eine Gemeindefusion der drei Gemeinden durch die weitgehend identischen Stärken und Schwächen. Dadurch sind die Interessen ähnlich gelagert und können gezielt angegangen werden. Probleme und mögliche Lösungen sollten folglich von der Bevölkerung und der Exekutive ähnlich bewertet werden. Eine weitere Chance einer Fusion liegt darin, dass die Siedlungsstruktur einheitlich und integriert geplant werden könnte. Die geteilten Zuständigkeiten bei der Entwicklung der Gebiete im Richtplan Oberland könnten aufgehoben werden. Risiken ergeben sich durch höhere Anforderungen an die Behördenmitglieder bezüglich Kompetenzen. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die neue Gemeinde eventuell von Teilen der Bevölkerung nicht akzeptiert werden könnte.

Koordination und Führbarkeit: Tendenziell nimmt die Führbarkeit bei grösseren Gemeinden ab und zusätzliche Stäbe oder Führungsunterstützungssysteme müssten aufgebaut werden. Erwartbar sind allgemein höhere Koordinationskosten bei einer fusionierten Gemeinde (aber nicht unbedingt höhere Gesamtkosten → Spezialisierung). Verbessern würde sich die Koordination von gemeindeübergreifenden Themen (z.B. Siedlungsentwicklung), da nicht mehr drei Gemeinden in den politischen Prozess integriert werden müssten (→ politische Steuerbarkeit).

Politische Mitwirkung: Aus den durchgeführten Analysen zeigt sich, dass bei einer grösseren Gemeinde eine einfachere Rekrutierung und grössere Kandidatenauswahl bei Behörden und Kommissionen aufgrund der grösseren Bevölkerungszahl und höherer Entschädigung zu erwarten ist. Auf der anderen Seite könnte die Belastung durch das Exekutivamt durch die steigende Komplexität der Aufgaben und Problemstellungen in einer grösseren Gemeinde zunehmen (→ politische Steuerbarkeit). Zudem könnte die Identifikation mit der fusionierten Gemeinde abnehmen und die Wahlbeteiligung (zumindest in den ersten Jahren nach der Fusion) zurückgehen. Jedoch identifizieren sich Bürgerinnen und Bürger bereits heute zumindest teilweise nicht mit der Gemeinde, sondern mit dem Ortsteil (Oberdürnten, Tannerin, Wolfhauser, Fägschwilerin etc.).

Chancen und Risiken der Gemeindefusion – Teil 1

	Chancen einer Gemeindefusion	Risiken einer Gemeindefusion
Politische Steuerbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Da die Gemeinden über weitgehend dieselben Stärken und Schwächen verfügen, sind die Interessen ähnlich gelagert und können gezielt angegangen werden • Die Raumplanung (Siedlung, Verkehr, Versorgung, Entsorgung etc.) könnte einheitlich und integriert geplant werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Anforderungen an die Behördenmitglieder bezüglich Kompetenzen bei einer grösseren Gemeinde • Die neue Gemeinde, bzw. eventuell deren neuer Name oder das neue Wappen, könnten von der Bevölkerung in grossen Teilen nicht akzeptiert werden
Koordination und Führbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbessern würde sich die Koordination von gemeindeübergreifenden Themen (z.B. Siedlungsentwicklung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Vergrösserung der Verwaltung müsste möglicherweise eine weitere Hierarchieebene in das Organigramm eingezogen werden, was mit höheren Kosten verbunden wäre • Erwartbar sind allgemein höhere Koordinationskosten bei einer grösseren Gemeinde (nicht unbedingt höhere Gesamtkosten)
Politische Mitwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Einfachere Rekrutierung und grössere Kandidatenauswahl bei Behörden und Kommissionen aufgrund der grösseren Bevölkerungszahl und höherer Entschädigung zu erwarten • Grössere Zufriedenheit mit der finanziellen Entschädigung für das Exekutivamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Identifikation mit der fusionierten Gemeinde könnte abnehmen • Die Wahlbeteiligung könnte (zumindest in den ersten Jahren nach der Fusion) zurückgehen • Belastung durch das Exekutivamt könnte zunehmen • Parteilose/Dorfparteien verlieren an Einfluss
Anpassungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Herausforderungen (z.B. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen) sollten leichter ohne grundlegende Organisationsänderungen in der Verwaltung umgesetzt werden können 	

Stellvertretungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine grössere Gemeindeverwaltung könnten Personalfuktuation und Absenzen besser aufgefangen werden 	
Spezialisierung / Professionalität	<ul style="list-style-type: none"> • Erleichterte Rekrutierung von qualifiziertem Personal durch höhere Attraktivität für gute StellenbewerberInnen • Eine grössere Verwaltung hätte mehr Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung • Eine Spezialisierung bietet auch Möglichkeiten der Kostenreduktion (siehe Effizienzpotentiale) • Eine grössere Verwaltung würde den Mitarbeitenden mehr Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten in fachlicher Hinsicht und zu Leitungsstellen bieten 	<ul style="list-style-type: none"> • Es könnte durch eine höhere Professionalisierung auch zu höheren Kosten kommen
Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)	<ul style="list-style-type: none"> • Einige interkommunale Zusammenarbeiten (z.B. manche Zweckverbände) könnten wieder in die Gemeindeorganisation überführt werden, was die Abstimmungszeit verkürzen und auch die Gemeindeautonomie stärken würde 	

Anpassungsfähigkeit/Stellvertretungen: Neue Herausforderungen (z.B. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen) sollten nach einer Gemeindefusion leichter ohne grundlegende Organisationsänderungen in der Verwaltung umgesetzt werden können, da neue Aufgabenfelder in grösseren Organisationen leichter und sinnvoller zuordenbar sind (und nicht irgendeiner Abteilung «angehängt» werden). Durch eine grössere Gemeindeverwaltung könnten Personalfuktuation und Absenzen besser aufgefangen werden.

Spezialisierung: Eine grössere Verwaltung hätte durch eine Gemeindefusion mehr Möglichkeiten zur Spezialisierung und Qualitätsverbesserung (→ Qualität der Leistungen). Zudem erleichtert eine höhere Fachspezialisierung in den Ämtern die Rekrutierung von qualifiziertem Personal durch höhere Attraktivität für gute StellenbewerberInnen.

Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ): Bei einer Gemeindefusion könnten einige wenige interkommunale Zusammenarbeiten (z.B. manche Zweckverbände) wieder in die Gemeindeverwaltung überführt werden, was die Abstimmungszeit verkürzen und auch

die Gemeindeautonomie stärken würde. Viele IKZ würden aber bestehen bleiben, da weitere Gemeinden beteiligt sind (z.B. Hinwil oder Wald).

Chancen und Risiken der Gemeindefusion – Teil 2

	Chancen einer Gemeindefusion	Risiken einer Gemeindefusion
Effizienzpotentiale	<ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt gäbe es weniger Behördenämter; dadurch würde die Entschädigung pro EinwohnerIn für die Behördenämter sinken • Bessere Nutzung der Liegenschaften / Infrastruktur • Es könnten Effizienzpotentiale in der Verwaltung entstehen, wenn nicht gleichzeitig auch «Begehrlichkeiten» geweckt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Es könnte zu einem höheren Anspruchsdenken der Bevölkerung kommen, die rasch eine Angleichung an die anderen Teilorte wünschen (z.B. bei den Freizeitangeboten) • Es müssen wahrscheinlich umfangreiche Änderungen an der Infrastruktur sowie den Prozessen vorgenommen werden, zudem würde ein neues Gemeindehaus benötigt • Es könnten übermässige Erwartungen an mögliche Kosteneinsparungen entstehen
Qualität der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> • Fachpersonen in allen Abteilungen, professionellere und fachkompetente Dienstleistungen 	
Innovationsfähigkeit / Digitalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Innovative Themen könnten schneller aufgegriffen werden • Digitalisierung könnte stärker vorangetrieben werden und die online Bereitstellung von Dienstleistungen ausgebaut werden (Nachfrage der BürgerInnen wird zukünftig steigen) 	
Bürgernähe		<ul style="list-style-type: none"> • Durch eine mögliche Zentralisierung der Verwaltung an einem Standort könnte der direkte Kontakt zur Bevölkerung weniger werden • Längere Wege zur Gemeindeverwaltung sind zu erwarten

		<ul style="list-style-type: none"> • Behördengänge könnten komplizierter werden
Zufriedenheit und Wohlbefinden	<ul style="list-style-type: none"> • Es könnten gezielter die «Wohlfühlfaktoren» bedient werden bzw. neue und bessere Leistungen angeboten werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Freizeitangebote ○ Natur- und Umweltschutz ○ Sicherheitsgefühl ○ Wohnen im Alter ○ Familienangebote 	

Effizienzpotentiale: In grösseren Gebietseinheiten fallen Synergieeffekte und Skalenerträge tendenziell höher aus als in kleineren Perimetern. So würde die Entschädigung pro EinwohnerIn für die Behördenämter sinken. Durch eine bessere Nutzung der Liegenschaften und Infrastruktur könnten Effizienzpotentiale in der Verwaltung entstehen, wenn nicht gleichzeitig auch «Begehrlichkeiten» geweckt werden. Die Begehrlichkeiten können sich in einem höheren Anspruchsdenken der Bevölkerung äussern, wenn diese eine Angleichung an die anderen Teilorte wünschen (z.B. bei den Freizeitangeboten). Das grösste Risiko einer Gemeindefusion besteht allerdings in übermässigen Erwartungen an mögliche Kosteneinsparungen.

Qualität der Leistung: Nach einer Gemeindefusion sollte es leichter sein, Fachpersonen in allen Abteilungen anzustellen, die professionellere und fachkompetente Dienstleistungen erbringen (in Abhängigkeit von der Situation am Arbeitsmarkt).

Bürgernähe: Unter Bürgernähe ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger bei der Leistungserbringung zu verstehen. Tendenziell ist die Bürgernähe in kleineren Gebietseinheiten grösser. Durch eine mögliche Zentralisierung der Verwaltung an einem Standort nach einer Fusion könnte der direkte Kontakt zur Bevölkerung weniger werden (→ siehe aber Innovationsfähigkeit).

Innovationsfähigkeit: Besonders im Bereich der digitalen Dienstleistungen sowie der digitalen Partizipationsinstrumente kann durch eine Gemeindefusion vermehrt auf die wachsenden Ansprüche der Bevölkerung an das digitale Leistungsportfolio eingegangen werden (→ siehe aber Bürgernähe).

Zufriedenheit/Wohlbefinden der Bevölkerung: Durch eine Gemeindefusion könnten die «Wohlfühlfaktoren» gezielter bedient werden bzw. neue und bessere Leistungen in diesem Bereich konzipiert und angeboten werden (z.B. in den Bereichen Freizeitangebote, Natur- und Umweltschutz, Sicherheitsgefühl, Wohnen im Alter, Familienangebote).

Zusammenfassend können aus Sicht der ZHAW folgende Schlüsse gezogen werden:
 • Die Voraussetzungen für eine Fusion der drei politischen Gemeinden sind sowohl aus Effektivitäts- als auch Effizienzgesichtspunkten gegeben. Es besteht ein Vorteil der Fusion gegenüber dem Statusquo, wenn man auf die Chancen und Risiken abstellt.

• Eine Fusion ist jedoch ein langfristiges Projekt, dessen Vorteile sich kurzfristig nicht sofort realisieren lassen und in den ersten Jahren auch zusätzlichen Aufwand und diverse Unsicherheiten bei Bevölkerung, Politik und Verwaltung bedeuten.

- *Gegen eine Fusion sprechen eher die emotionalen Faktoren wie Bürgernähe oder Identität mit der Gemeinde, die jedoch einen erheblichen Einfluss auf das Zustandekommen haben.*
- *Zusätzlich sollte noch bedacht werden, dass es keinen unmittelbaren und dringlichen Grund für eine Gemeindefusion der drei Gemeinden gibt. Sowohl die finanzielle Situation der Gemeinden als auch die Verwaltungsleistungen deuten nicht auf grossen Handlungsdruck hin.*

Der vollständige Bericht ist unter www.rueti.ch → Politik & Verwaltung, Gemeindeversammlung, einsehbar

Es erfolgt keine Abstimmung über den Prüfbericht.

Referent: Gemeindepräsident Peter Luginbühl

2 Genehmigung der Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kinderbetreuungsinstitutionen in der Gemeinde Rüti

Die Vorlage in Kürze

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG, §18) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten.

Diese Verpflichtung wurde vom Gemeinderat in seine Strategie „Rüti leben Rüti gestalten“ aufgenommen und er weist darin auf die Wichtigkeit der Vereinbarkeit Familie und Beruf hin. Wo immer möglich, möchte der Gemeinderat die Gelegenheit wahrnehmen, dies auch in seiner Politik umzusetzen.

Da die Berechnungsgrundlagen der Vorschulbetreuung der Gemeinde Rüti und der schulergänzenden Betreuung auf unterschiedlichen Modellen basieren und die Einheitsgemeinde seit dem 1. Januar 2022 Wirklichkeit ist, ist der Zeitpunkt richtig, das geeignetere Modell für beide Betreuungsangebote anzuwenden. Das Modell der schulergänzenden Betreuung ist familienfreundlicher, und es ist auch einfach zu handhaben. Deshalb ist eine Anpassung der Tarife für die Vorschulbetreuung an das Modell der schulergänzenden Betreuung folgerichtig. Massgebend zur Berechnung wird in beiden Betreuungsangeboten das steuerbare Einkommen sein, zu dem 10 % des steuerbaren Vermögens hinzugerechnet werden. Das Bruttoeinkommen soll für die Berechnung der Betreuungskosten keine Rolle mehr spielen: Der Bericht der Beratungsfirma Interface zeigte auf, dass das bestehende Modell der Vorschulbetreuung (massgebend ist das Bruttoeinkommen) wenig familienfreundlich ist.

Mit dieser Anpassung ist es zudem möglich, von der objektorientierten zu der subjektorientierten Finanzierung zu wechseln. Dies bedeutet, dass nicht die Betreuungsinstitutionen subventioniert werden, sondern nur noch die Eltern. Auch der Geschwisterrabatt soll in allen Betreuungseinrichtungen gelten. So wird die Gleichbehandlung von allen Eltern gewährleistet, die vor- und ausserschulische Betreuungsangebote in der Gemeinde Rüti nutzen.

Kosten für die Gemeinde

Die Kosten für die Gemeinde sind massgeblich von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie von der Anzahl der belegten Betreuungsplätze abhängig.

Die Kosten für die Gemeinde im Bereich der Vorschulbetreuung betragen im Rechnungsjahr 2020 rund CHF 450'000.00 (Kita und Tagesfamilienverein inkl. Sozialhilfebeiträge der Gemeinde). Mit dem Wechsel der Berechnungsgrundlagen und einer leichten Zunahme der Nutzung der Angebote wird im Jahr 2023 mit Kosten von rund CHF 650'000.00 gerechnet. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 200'000.00.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG, §18) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten.

Die Gemeinde Rüti verfügt zurzeit über eine gemeindeeigene Kindertagesstätte (Kita) mit 34 Plätzen. Private Kitas sind keine ansässig. Ergänzend zum Kita-Angebot bietet der Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland 19 Tagesbetreuungsplätze an.

Die Berechnungsgrundlagen der Tagesstrukturen der Schule Rüti und der Vorschulbetreuung der Gemeinde Rüti sind zurzeit noch unterschiedlich. Das Rabattierungssystem bei der Betreuung von Geschwistern ist zwischen den Betreuungsinstitutionen nicht durchlässig. Seit dem 1. Januar 2022 ist Rüti eine Einheitsgemeinde. Deshalb sollen die Berechnungsgrundlagen ebenfalls einheitlich sein und die Gleichbehandlung der Eltern gewährleisten.

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EFKK) hat im August 2021 die Studie «Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife» veröffentlicht, die sie erarbeiten liess. [Als Kernpunkt formulierte sie 18 Empfehlungen, die bestehende Defizite beheben sollen. //Original: Die 18 formulierten Empfehlungen – aufgrund der in der INFRAS-Studien identifizierten Defizite] Die Empfehlungen richten sich an Politik und Behörden. Ihr Ziel: Ein «für alle Familien zugängliches und bezahlbares Betreuungsangebot von guter Qualität, welches die Chancengerechtigkeit der Kinder sowie für deren Eltern die Verbesserung von Vereinbarkeit von Familien und Beruf» ermöglicht.

Die wichtigsten Empfehlungen der Studie zur Finanzierung und Tarifgestaltung sind:

- durch öffentliche Investitionen Qualität der Angebote systematisch fördern;
- finanzielle Belastung der Familien proportional am Familienbudget ausrichten;
- Einelternhaushalte finanziell entlasten;
- Familiengrösse bei der Tariffestlegung berücksichtigen;
- Eltern zumindest in der Gemeinde gleich behandeln;
- Eltern bezüglich Betreuungsform und Betreuungsort Wahlfreiheit ermöglichen;
- Betreuungsangebote und Betreuungsformen gleichwertig subventionieren;
- alle Eltern von reduzierten Tarifen profitieren lassen;
- Eltern von den Zusatzkosten für die Betreuung von Säuglingen oder Kindern mit erhöhtem Förderbedarf entlasten;
- Tariftransparenz schaffen und administrativen Zugang der Eltern zu Subventionen vereinfachen;
- Schwelleneffekte in Tarifreglementen eliminieren.

Analyse der Betreuungssituation in Rüti

Anfang 2021 wurde die Firma Interface beauftragt, eine Analyse der Betreuungssituation der Gemeinde Rüti durchzuführen. Fazit dieser Überprüfung war, dass eine Optimierung der Subventionierung der Kinderbetreuung empfehlenswert ist.

Die wichtigsten Erkenntnisse daraus waren:

- Rüti weist im Quervergleich hohe Elterntarife aus;
- die hohen Tarife und tief angesetzten Subventionen belasten die Rütner Haushalte überdurchschnittlich;
- der Markt für Kinderbetreuung soll geöffnet werden;
- ein einheitliches Elternbeitragsreglement für Eltern und Leistungsvereinbarungen mit privaten Kitas ermöglicht ein breiteres Angebot für die Kinderbetreuung und somit eine effektive Auswahl für die Eltern. Es kann sich ein Markt entwickeln, der die individuellen Präferenzen der Eltern und Kinder besser abzubilden vermag, als dies eine einzige Kita kann.

Im Weiteren zeigt ein Bericht der Bank Credit Suisse zur Vorschulbetreuungssituation in der Schweiz („So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich“, Mai 2021) deutlich auf, dass die Deutschschweiz bei den Kinderbetreuungszuschüssen hinter der französischen und der italienischen Schweiz zurückliegt. In den Städten sind die Modelle familienfreundlicher als auf dem Land. Wetzikon wurde im Bericht als Negativbeispiel hervorgehoben. Das Rütner Modell basiert zurzeit noch auf den gleichen Grundlagen wie Wetzikon.

Da der Kanton Zürich keine systematische, finanzielle Beteiligung an Kitas zulässt, bleibt die Finanzierung alleinige Aufgabe der Gemeinden. Jede Gemeinde handelt individuell und hat individuelle Modelle. Das Modell der Sozialvorständekonferenz des Bezirks Hinwil (SK) ist veraltet; dieses Modell bildet die Grundlage der Berechnung der Vorschulfinanzierung.

Vergleich Modelle anderer Gemeinden

Die Vielfalt der Finanzierungsmodelle sich auch im Vergleich zu anderen Gemeinden im Bezirk. Meist wurde das Modell der Sozialvorständekonferenz Bezirk Hinwil (SK) als Basis genommen und individuell angepasst. Das Modell der SK wird in Rüti in der Vorschulbetreuung angewendet, dabei ist das Bruttoeinkommen massgebend. Die Berechnungsgrundlagen der schulergänzenden Betreuung basieren auf dem steuerbaren Einkommen zuzgl. 10 % des steuerbaren Vermögens. Dieses Modell ist in der Handhabung einfacher, transparent und familienfreundlicher.

Erläuterungen der Subventionsmodelle

Objektfinanzierung

Bei der Objektfinanzierung werden die Betreuungsanbietenden direkt durch die öffentliche Hand unterstützt. Die Beiträge sind meist monetär, können aber auch in Form von Mietzinserlassen, Dienstleistungen etc. stattfinden. Die Anbietenden haben in der Regel die Möglichkeit, die Tarife für die Betreuungsplätze frei zu gestalten. Sie können je nach finanzieller Unterstützung und Tarifpolitik einen Einheitstarif festlegen oder einkommensabhängige Tarife anbieten.

Unterstützungsbeispiele:

- Defizitgarantien und Defizitbeiträge für die Deckung der Kosten des Betreuungsangebots
- Beiträge pro Einwohner und Einwohnerin, pro Kind in der Gemeinde, pro betreutes Kind etc.
- Jährlich auszuhandelnde Beitragspauschalen auf Basis eines Budgets oder der Vorjahresrechnung etc.

Subjektfinanzierung

Bei der Subjektfinanzierung erhalten die Eltern von den Subventionsgebenden (z.B. Gemeinde) einen Beitrag an die Betreuungskosten. Die Subventionsmittel sind zweckgebunden und werden nur für effektiv verrechnete Leistungen ausbezahlt. Die Eltern können damit vermehrt ein Betreuungsangebot frei wählen. Die Subventionsgebenden legen die Kriterien für den Erhalt und die Höhe der finanziellen Unterstützung fest, oftmals in Absprache mit den Betreuungsanbietenden. Weit verbreitete Kriterien zur Festlegung der Subventionshöhe sind einerseits der gemeinsame Beschäftigungsgrad beider Elternteile, Einkommen und Vermögen der Eltern sowie Familiengrösse.

Es wird zwischen direkter und indirekter Subjektfinanzierung unterschieden.

Indirekte Subjektfinanzierung:

Der finanzielle Beitrag zur Reduktion der Elterntarife wird vom Subventionsgebenden direkt an den Betreuungsanbietenden ausbezahlt. Die Eltern bezahlen nur noch den einkommensabhängigen Betreuungskostenanteil.

Direkte Subjektfinanzierung:

Der finanzielle Beitrag für die Entlastung der Eltern wird vom Subventionsgebenden direkt an die Eltern übermittelt. Die Eltern begleichen mit Hilfe dieses Beitrags die Gesamtbetreuungskosten. Für dieses Finanzierungsmodell hat sich in verschiedenen Gemeinden und/oder Kantonen der Begriff der Betreuungsgutscheine etabliert.

Verordnung und Reglement zur Abnahme an der Gemeindeversammlung für die Familienergänzende Betreuung in Rüti

Die Verordnung regelt den Prozess und die Berechtigungen, das Reglement die finanziellen Details dazu. Damit notwendige finanzielle Anpassungen niederschwellig entschieden werden können, liegt die Hoheit bei der Behörde (Gemeinderat oder Schulpflege).

Für Rüti wird die indirekte Subjektfinanzierung empfohlen. Dieses Modell wird in den meisten Zürcher Gemeinden angewendet und bewährt sich gut.

Die Berechnungsgrundlagen der Schule Rüti, die auf dem steuerbaren Einkommen mit angemessener Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens basieren, sind einfach in der Handhabung, nachvollziehbar und berücksichtigen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Verwaltung stellt sicher, dass der Geschwisterrabatt in allen Angeboten berücksichtigt wird.

Die Regelung und Erläuterungen über die Kosten der Eltern / Erziehungsberechtigten bei der Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes soll künftig in einem Elternbeitragsreglement geregelt werden. Dieses soll für alle Betreuungsinstitutionen angewendet werden können.

Um die Wahlfreiheit der Eltern bei der Betreuungsform zu gewährleisten, soll die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Rüti und privaten Betreuungsinstitutionen durch eine Leistungsvereinbarung geregelt werden. Diese definiert die Qualitätsanforderung an die Institutionen sowie die Controlling Instrumente für die Überprüfung des kostendeckenden Tarifes.

Finanzielle Auswirkung

Mit dem neuen, an die Berechnungsgrundlagen der Tagesstrukturen der Schule angepassten Finanzierungsmodell wird eine moderate Anpassung der Verteilung der Eltern- und Gemeindebeiträge ermöglicht. Diese Grösse ist massgeblich abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern. Zudem soll der Geschwisterrabatt durchgängig angewendet werden – also sowohl in der Tagesbetreuung der Schule als auch in der Vorschulbetreuung. Der Rabatt beträgt 10 % ab dem zweiten und jedem weiteren Kind.

Betreuungszuschuss Gemeinde ab 1. Januar 2023:

Die Beteiligung der Gemeinde an den Betreuungskosten (ausgehend von max. CHF 115 pro Tag oder CHF 11.50 pro Std. abzüglich eines Kostenbeitrages der Eltern von CHF 10 pro Tag oder CHF 1 pro Std.)

Der Basisbetrag für die familienergänzende Betreuung (FEB) beträgt CHF 10 pro Kind und Betreuungstag oder CHF 1 pro Kind und Betreuungsstunde und darf nicht unterschritten werden.

Modell der Betreuungszuschüsse

Steuerbares Einkommen	Gemeindeanteil in %	Subvention Gemeinde pro Tag	Elternbeitrag pro Tag	Subventionstarif
Bis 35'000	91.3%	105.00	10.00	1
35'001 – 40'000	85.7%	98.57	16.43	2
40'001 – 50'000	71.4%	82.14	32.86	3
50'001 – 60'000	57.1%	65.71	49.29	4
60'001 – 70'000	42.9%	49.29	65.71	5
70'001 – 80'000	28.6%	32.86	82.14	6
80'001 – 90'000	14.3%	16.43	98.57	7
Ab 90'001	0.0%	-	115.00	8

Kostenaufteilung Eltern – Gemeinde Rüti, mit neuen Berechnungsgrundlagen

	Elternbeitrag ² CHF Gerundet auf 1000	%	Anteil Gemeinde CHF	%
Schule Rüti ¹	333'000	39	521'000	61
Kita 34 Plätze	418'000	45	520'000	55
TFZO 19 Plätze	199'000	65	108'000	35

¹ Die Zahlen der Schule Rüti beziehen sich auf die Ergebnisse aus der Jahresrechnung 2020.

² Die effektiven Tarife der Betreuungsinstitutionen dürfen höher angesetzt werden, entsprechend fallen die effektiven Kosten der Eltern (Elternbeitrag) höher aus.

In den Rechnungsjahren 2019 sowie 2020 schloss die Kinderkrippe Sternschnuppe jeweils mit einem Defizit von rund 0.2 Mio. Franken ab. In diesen Jahren waren nur zwei Gruppen mit 21 bewilligten Plätzen geöffnet und damit die Belegung rund 1/3 tiefer als aktuell.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde ist wesentlich abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern. Es handelt sich bei den Modellrechnungen um eine Momentaufnahme auf Basis der aktuellen Strukturen.

Für private Betreuungsinstitutionen gelten die gleichen Bedingungen in der Finanzierung wie für die gemeindeeigene Einrichtung. Somit wird die Grundlage geschaffen, dass sich zusätzliche, private Angebote in der Gemeinde etablieren können. Durch die Definition des Mindest- und Maximaltarifes durch die Gemeinde kann ausgeschlossen werden, dass mit Betreuungszuschüssen Gewinne finanziert werden.

Für die administrativen Belange wird in der Schulverwaltung mit einem Mehrbedarf im Umfang von 10 Stellenprozenten gerechnet. Für die Umstellung des heutigen Objektfinanzierungs- in ein Subjektfinanzierungsmodell sind im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 ab 2023 Mehrkosten von CHF 200'000.00 berücksichtigt.

Die Kosten für die Kinderbetreuung in Betreuungsinstitutionen in Rüti beliefen sich in den Rechnungsjahren 2019 und 2020 auf rund CHF 450'000 (KITA Sternschnuppe 21 Plätze 90 % ausgelastet inkl. Berücksichtigung Beteiligung Sozialamt).

Die Kosten für 34 Kitaplätze bei 100%iger Auslastung, inklusive des Angebots des Vereins Tagesfamilien würden ab dem Jahr 2023 rund CHF 650'000 betragen. Dies entspräche einer Erhöhung gegenüber 2020 von CHF 200'000. Der Geschwisterrabatt wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Kleinkinderzuschlag ebenfalls nicht. Schätzungsweise verursachen diese beiden Grössen rund 20 % Mehrkosten. Die entscheidende Grösse bleibt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Betreuungskosten sind variabel, da zum Teil monatlich Aus- und Eintritte sowie Betreuungsumfangsanpassungen stattfinden. Zurzeit gibt es keine Warteliste bei der gemeindeeigenen Kinderkrippe und der Tagesfamilienverein ist an der Kapazitätsgrenze angelangt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 6 vom 11. Januar 2022, die Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kinderbetreuungsinstitutionen in der Gemeinde Rüti, zuzustimmen.

Referentin: Ressortvorsteherin Carmen Müller Fehlmann

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 7. Februar 2022, der Verordnung bezüglich der Finanzierung der Vorschulbetreuung von Kindern in der Gemeinde Rüti, an der Gemeindeversammlung vom 21. März 2022, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der Verordnung und deren finanzpolitischen Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die Berechnungsgrundlagen des Betreuungsangebotes der Tagesstrukturen der Schule Rüti und der Vorschulbetreuung der Gemeinde Rüti unterschiedlich sind und im Hinblick auf die Einheitsgemeinde angeglichen werden sollen. Für private Anbieter sind dieselben Bedingungen wie für gemeindeeigene Einrichtungen vorzusehen.

Es ist das Ziel ein «für alle Familien zugängliches und bezahlbares Betreuungsangebot von guter Qualität, welches die Chancengerechtigkeit der Kinder sowie deren Eltern hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht», anzustreben (EFKK).

Für die Umstellung des heutigen Finanzierungsmodells in ein Subjektfinanzierungsmodell sind im Finanz- und Aufgabenplan 2020-2025 ab 2023 Mehrkosten von CHF 200'000.00 berücksichtigt. Die durch die Gemeinde finanzierten Betreuungskosten stellen eine variable Grösse dar. Sie sind einerseits von der angebotenen Kapazität und andererseits von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig.

Die RPK ist der Ansicht, dass die Vorlage sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Verordnung zur Finanzierung der Vorschulbetreuung von Kindern in der Gemeinde Rüti, zuzustimmen.

Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kinderbetreuungsinstitutionen in der Gemeinde Rüti

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen
- Art. 3 Definition

2. Grundlagen

- Art. 4 Anforderungen an Kinderbetreuungsinstitutionen
- Art. 5 Anspruchsberechtigung
- Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungszuschüsse

3. Umsetzung

- Art. 7 Antrag und Leistungsbeginn
- Art. 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten
- Art. 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss

4. Schlussbestimmungen

- Art. 10 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen
- Art. 11 Inkrafttreten

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Rüti unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern mit dem Zweck, die Existenzsicherung von Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie im Bedarfsfall die Entlastung von Familienverhältnissen und die Verbesserung der sprachlichen und sozialen Integration der Kinder zu fördern. Sie erbringt dazu finanzielle Leistungen und übernimmt Steuerungs- und Koordinationsaufgaben.

Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten (§ 18 KJHG).

Art. 3 Definition

Betreuungszuschüsse sind subjektorientierte finanzielle Beiträge der Gemeinde Rüti, die eine vergünstigte Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung ermöglichen. Folgende Institutionen zählen dazu:

- Kindertagesstätten (Kitas)
- Tagesfamilienverein

2. Grundlagen

Art. 4 Anforderungen an Kinderbetreuungsinstitutionen

¹Kinderbetreuungsinstitutionen, für deren Nutzung Betreuungszuschüsse geleistet werden, erfüllen die nachfolgend aufgelisteten Mindestanforderungen, d.h. sie

- a) verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung oder eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rüti;
- b) erbringen die Betreuung zur Hauptsache in deutscher Sprache;
- c) sind bereit, die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rüti zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu pflegen und halten die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung der Betreuungszuschüsse ein.

²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Betreuungszuschüsse in begründeten Ausnahmefällen auch in einer den Anforderungen entsprechenden Kindertagesstätte mit einer gültigen Betriebsbewilligung ausserhalb der Gemeinde Rüti gewährt werden.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

¹Anspruch auf Betreuungszuschüsse gemäss Art. 1 haben Erziehungsberechtigte, wenn folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wohnsitz in der Gemeinde Rüti
- b) Kinder im Vorschulalter bis zum Eintritt in den Kindergarten mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüti, für die ein gemäss Art. 4 anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist
oder
Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüti, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der Kindertagesstätte betreut wurden oder keinen Platz in schulergänzenden Betreuungsangeboten finden und deshalb in einer Kinderbetreuungsinstitution betreut werden.
- c) Massgebendes Einkommen, welches den von der Schulpflege festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigt.

²Eine Unterstützung durch das Sozialwesen ist zu deklarieren.

³Die Schulpflege ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungszuschüsse

¹Die Höhe der Betreuungszuschüsse richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Die Abstufung wird durch die Schulpflege in einer Tarifordnung festgelegt.

²Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall eine von der Schulpflege definierte finanzielle Eigenleistung zu erbringen.

³Das für die individuelle Berechnung der Betreuungszuschüsse massgebende Einkommen basiert auf den steuerbaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten. Basis bildet die Steuererklärung Kanton Zürich.

⁴Betreuungszuschüsse dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Eigenleistung nach Abs. 2.

⁵Familienrabatte, welche die Kindertagesstätten den Erziehungsberechtigten allenfalls für die Betreuung von mehreren Kindern gewähren, führen nicht zu einer Reduktion des Betreuungszuschusses.

⁶Finanzielle Beiträge von Dritten (z.B. Arbeitgeber) an die familienergänzende Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungszuschüsse angerechnet.

⁷Kinder bis 18 Monate erhalten höhere Betreuungszuschüsse. Diese werden nur ausbezahlt, sofern die Kinderbetreuungsinstitution den Erziehungsberechtigten effektiv einen „Kleinkindertarif“ in Rechnung stellt. Ansonsten wird die reguläre Betreuungszuschusshöhe geltend für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁸Kinder über 18 Monate mit besonderen Bedürfnissen und einem höheren Betreuungsaufwand erhalten ebenfalls höhere Betreuungszuschüsse. Es gelten die Voraussetzungen gemäss Abs. 6 sowie das Vorliegen eines Attestes einer Fachperson (z.B. Arztzeugnis, Heilpädagogischer Dienst, KJZ).

3. Umsetzung

Art. 7 Antrag und Leistungsbeginn

¹Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Verwaltungsstelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungszuschüsse sowie die erforderlichen Unterlagen ein.

² Mit dem Antrag wird der zuständigen Verwaltungsstelle und dem Steueramt sowie weiteren beteiligten Amtsstellen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungszuschusses notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

³Die Betreuungszuschüsse werden erstmals ab dem Monat ausgerichtet, in dem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁴Der Antrag zum Bezug von Betreuungszuschüssen ist jährlich zu erneuern.

⁵Betreuungszuschüsse können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungszuschüsse.

Art. 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Berechnung der Betreuungszuschüsse benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen sowie die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

²Wesentliche Veränderungen der Verhältnisse müssen der zuständigen Verwaltungsstelle mitgeteilt werden.

Art. 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹In Bestand und Höhe unrechtmässig bezogene Betreuungszuschüsse sind zurückzuerstatten.

²Rückforderungen werden mit laufenden Betreuungszuschüssen verrechnet.

²Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

¹Die Schulpflege erlässt auf der Grundlage dieser Verordnung das ausführungsbestimmende Reglement inkl. Tarifordnung.

²Die Gemeinde kann Erziehungsberechtigte, die durch die Umstellung der Subventionierung gegenüber der bisherigen Regelung finanziell benachteiligt werden, im Sinne einer Härtefallregelung auf entsprechenden Antrag finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist auf 6 Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung befristet.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 21. März 2022 genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl
Mitarbeiterin Präsidiales

Thomas Ziltener

3 Bewilligung der Bauabrechnung betreffend der Erweiterung des Gemeinschaftsgrabs auf dem Friedhof Rüti von CHF 147'660.60 und einer Kreditunterschreitung von CHF 33'339.10 inkl. MwSt.

Die Vorlage in Kürze

Mit Ressortbeschluss vom 30. Januar 2019 und Beschluss 2020-60 vom 14. September 2020 der Gemeindeversammlung, wurde für das Erweiterungsprojekt des Gemeinschaftsgrabes auf dem Friedhof Rüti ein Verpflichtungskredit von CHF 181'000.00 genehmigt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

Die entsprechenden Arbeiten wurden im Jahr 2021 abgeschlossen.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung und Genehmigung
Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung und Genehmigung

Die Vorlage im Detail

Investitionsausgaben

Die Bauabrechnung liegt vor und setzt sich wie folgt zusammen (inkl. MWST.):

Bezeichnung	Konto	Betrag CHF
Erweiterung Gemeinschaftsgrab	10909.5040.00 INV00111	147'660.60
Baukosten		147'660.60

Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen	Konto	Betrag CHF
keine	-	0

Nettoinvestitionen

Bezeichnung	Betrag CHF
Baukosten	147'660.60
Investitionseinnahmen	0.00
Anschaffungswert (Nettoinvestition)	147'660.60

Kreditvergleich

Der bewilligte Kredit wurde unterschritten. Der Vergleich der effektiven Baukosten und der bewilligten Gesamtkreditsumme zeigt folgende Unterschreitung.

Kreditantrag vom 30.01.2019	12'000.00
Kreditantrag vom 14.09.2020 (davon 15'000.00 gebunden)	169'000.00
Baukosten	147'660.60
Kreditunterschreitung	33'339.40

Die Kreditunterschreitung beträgt CHF 33'339.40, resp. 18 %. Die Minderausgaben begründen sich durch günstigere Direktvergaben, tiefere Kosten für die Projektleitung als erwartet sowie die Nichtverwendung von Reserven / Unvorhergesehenes.

Aktivierung der Nettoinvestitionen

In der Anlagebuchhaltung wird der Anschaffungswert der folgenden Anlagekategorie gemäss Mindeststandard zugewiesen und entsprechend über die dazugehörige Nutzungsdauer abgeschrieben.

Anlagekategorie	Nutzungs -dauer	Konto Bilanz	Konto ER	Anschaffungs wert
Hochbauten	33 Jahre	1404.001	10909.3300.40	147'660.60
Anschaffungswert				147'660.60

Die Inbetriebnahme erfolgte im März 2021.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 16 vom 11. Januar 2022, die Bauabrechnung betreffend der Erweiterung des Gemeinschaftsgrabs auf dem Friedhof Rüti von CHF 147'660.60 und einer Kreditunterschreitung von CHF 33'339.40 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Referentin: Ressortvorsteherin Claudia Lehmann

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 7. Februar 2021, der Bauabrechnung zur Erweiterung des Gemeinschaftsgrabes, an der Gemeindeversammlung vom 21. März 2022, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der Bauabrechnung und deren finanzpolitischen Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die bewilligte Kreditsumme um 18 % unterschritten werden konnte. Die Nettoinvestition für die Gemeinde Rüti beträgt CHF 147'660.60.

Die RPK ist der Ansicht, dass die Bauabrechnung sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Bauabrechnung zur Erweiterung des Gemeinschaftsgrabes zu genehmigen.



Impressum

Herausgeberin

Druck
Papier
Auflage
Bild Quelle

Gemeindeverwaltung Rüti
www.rueti.ch, info@rueti.ch

Gemeindeverwaltung Rüti
Refutura Recycling aus 100 % Altpapier
150 Exemplare
Gemeindeverwaltung

